

2525 096

BUNDESGERICHTSHOF

IX 216/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Hans W [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED] Avenue, L [REDACTED] N.Y. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Knaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Weenker
in der Sitzung vom 5. Dezember 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 21. November 1961 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; seine außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

S. I. I. I. I. I.

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbot gegen
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetre-
tene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs.
1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten
(§ 161 ZPO), Rechtsanwalt P., mit Schriftsatz vom 5. No-
vember 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache ange-
zeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt wor-
den ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbot
am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeß-
fähigkeit des Anwalts sind beseitigt. Der Senat entnimmt dem vor-
beraitend eingeholten Gutachten des Facharstes für Psychiatrie
Prof. Dr. V. [REDACTED] vom 19. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67,
daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts
und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu
bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und ver-
mag.

- 3 -

2. Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger ist am 21. April 1933 wegen seiner jüdischen Abstammung aus dem juristischen Vorbereitungsdienst entlassen worden. Er erhält nach den Vorschriften des BÜBG Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung einer planmäßigen Anstellung als Landgerichtsrat zum 1. August 1939. Wegen Unterbrechung seiner Berufsausbildung hat er außerdem 10.000 DM Kapitalentschädigung nach §§ 118 BGG a.F., 116 n.F. erhalten. Er verlangt Entschädigung wegen des Ausfalls von Dienstbezügen in der Zeit vom 1. August 1939 bis zum 31. März 1950 nach Maßgabe der §§ 99 f BGG. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verneint.

Das Urteil entspricht der Rechtslage.

Entschädigung nach §§ 99 f BGG erhält der Beamte, der durch eine in § 99 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Maßnahme in seinem Dienst-einkommen verkürzt worden ist. Es handelt sich um einen Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft (§ 65 BGG) durch Minderung oder Verlust von Bezügen aus einem bestehenden Dienstverhältnis. Das folgt auch aus § 102 Abs. 1-3 BGG, die an die "letzten Bezüge" des Beamten anknüpfen.

Eine Erweiterung auf Verfolgte ohne Bezüge aus einem Dienstverhältnis enthält § 99 Abs. 2 S. 2 BGG. Diese Vorschrift stellt dem im Dienst geschädigten Beamten die Verfolgten gleich, deren früheres Dienstverhältnis mit der Ablegung einer Prüfung beendet hat und die trotz abgeschlossener Ausbildung nicht wieder in ein entsprechendes Beamtenverhältnis aufgenommen worden sind.

Ihre Schädigung besteht nicht in der Verkürzung der ausstehenden Dienstbezüge, sondern in der Verenthaltung der Gelegenheit, ihre Arbeitskraft im öffentlichen Dienst zu nutzen. Der Gesetzgeber behandelt die Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen wie eine Entlassung aus einem Beamtenver-



Militär mit Bezügen. Da diese Verfolgungsgruppe im Zeitpunkt der Schädigung keine Dienstbezüge besaß, wird in § 102 Abs. 4 BGG bestimmt, welches Einkommen anstelle der "letzten Bezüge" der Entschädigung zugrundezulegen ist.

Die Regelung entspricht derjenigen, die in § 114 BGG für das Erwerbsleben im allgemeinen getroffen ist (vgl. § 114 Abs. 5). Sie gewährt (früheren) Beamten des Vorbereitungsdienstes deswegen die gleiche Entschädigung wie den aktiven Angehörigen der Eingangsstufe des öffentlichen Dienstes, weil sie nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung unmittelbar vor der Ausübung einer ihrer Ausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst gestanden hätten und aus Verfolgungsgründen nicht in ein Beamtenverhältnis aufgenommen worden sind.

Eine entsprechende Anwendung des § 99 Abs. 2 S. 2 BGG auf Gerichtsreferendare ist nicht möglich. Die Bestimmung legt die Grenze fest, bis zu welcher der Entschädigungsgesetzgeber Beamte des Vorbereitungsdienstes hinsichtlich der entgangenen Dienstbezüge den aktiven Beamten gleichstellen will. Entscheidend ist der Abschluß der Ausbildung durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung.

Der aus dem Vorbereitungsdienst entlassene Referendar wird daher nur nach den Vorschriften über den Ausbildungsschaden (§§ 115 f BGG) entschädigt, während der Assessor entgegen der Meinung der Beschwerde die Kapitalentschädigung wegen Ausbildungsschadens nicht erhalten kann, weil seine Ausbildung ungestört beendet worden ist.

Die Beschränkung der Gerichtsreferendare auf die Entschädigung wegen Ausbildungsschadens folgt unmittelbar aus dem Gesetz; das entspricht der allgemeinen Rechtsüberzeugung (vgl.

Klessen-Gießler, BGG-Schluss § 115 Anm. III 1 a; Bruns-Hohenstreit, BGG § 115 Anm. 5 und 11). Einer erneuten Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf es nicht. Auch können die Einwendungen der Beschwerde unerörtert bleiben, die sie gegen Einzelheiten der Begründung des Senats in BvV 1961, 222 erhoben hat (vgl. auch BvV 1960, 179).

Kai

von der Mühlen